

Verkündet
am 24. Juni 1954
Symalla, Justizobersekr.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Werner K [REDACTED] in M [REDACTED],
G [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Günther F [REDACTED] in M [REDACTED], Am
S [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 4. Januar 1954 an Ver-
kündungs Statt zugestellte Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in München vom
22. Dezember 1953 wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt auf Grund einer Abtretungs-
erklärung des Kaufmanns Adolf S. [REDACTED] vom 17. Januar
1952 vom Beklagten 8 000.-- DM nebst 4 % Zinsen seit
dem 1. Januar 1952. Er trägt vor, S. [REDACTED] habe dem
Beklagten ein Darlehen von 14 000.-- DM gewährt, das
bis Ende 1951 zurückzuzahlen gewesen sei. Der Beklagte
hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er will das Dar-
lehen nicht von S. [REDACTED], sondern von einer Frau H. [REDACTED]
bekommen haben. Er hat behauptet, der Name "S. [REDACTED]"
sei in den von ihm, dem Beklagten, unterzeichneten Dar-
lehens-Vertrag vom 30. Oktober 1951 nur zum Schein ein-
gesetzt worden. Frau H. [REDACTED] habe nicht als Darlehens-
geberin erscheinen sollen, weil das Konkursverfahren
über ihr Vermögen geschwebt habe. Sie habe ihn durch den
Darlehensvertrag bestimmen wollen, im Konkursverfahren
für den von ihr vorgeschlagenen Vergleich zu stimmen
und außerdem eine gegen die Eheleute H. [REDACTED] erstattete
Strafanzeige wegen Betruges zurückzunehmen. Die Eheleute
H. [REDACTED] hätten sogar erklärt, der Name "S. [REDACTED]" sei
fingiert. Überdies habe er an S. [REDACTED] 3 700.-- DM zur
Abfindung aller seiner Ansprüche und aller Ansprüche der
Eheleute H. [REDACTED] aus dem Darlehensgeschäft überwiesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das
Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurück-
gewiesen. Der Beklagte verfolgt seinen Antrag auf Klag-
abweisung mit der Revision weiter. Der Kläger bittet,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

I. Sie scheitert schon an der Gläubigerschutzvorschrift des § 405 BGB. Der Beklagte hat ausweislich des Darlehensvertrages vom 30. Oktober 1951 eine Urkunde über die Schuld ausgestellt. Das Berufungsgericht hat festgestellt, S. [REDACTED] habe die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten. Damit sind die Voraussetzungen des § 405 BGB erfüllt. Der Beklagte kann sich daher nicht darauf berufen, daß der Darlehensvertrag mit S. [REDACTED] nur zum Schein eingegangen sei.

II. Auf die Behauptung des Beklagten, Frau H. [REDACTED] sei Darlehensgeberin gewesen, und seinen sonstigen Vortrag über die Vorgänge bei der Darlehensgewährung kommt es nicht an. Auch wenn sein Vorbringen richtig wäre, könnte es nach § 405 BGB nur dann erheblich sein, wenn dargetan wäre, daß der Kläger den Sachverhalt bei der Abtretung kannte oder kennen mußte. Hierfür haben sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keine Anhaltspunkte ergeben.

III. Die Angriffe der Revision, die sich im übrigen in Wirklichkeit nur gegen die Beweiswürdigung richten und auch deshalb unbeachtlich wären, gehen daher ins Leere. Denn sie betreffen im wesentlichen die Hilfs-begründung des Berufungsgerichts, schon das Landgericht habe mit Recht festgestellt, daß S. [REDACTED] der Vertragspartner des Beklagten gewesen und sein Name nicht nur zum Schein in den Urkunden (Darlehensvertrag vom 30. Oktober 1951, Quittungen vom 30. Oktober 1951, 3. November und 6. November 1951, Sicherungs-Übereignungsvertrag vom 3. November 1951) aufgeführt worden sei.



IV. Die Vorschrift des § 405 BGB schließt es zwar an sich nicht aus, geltend zu machen, die Forderung sei aus anderen Gründen als Schein nichtig. Hierfür ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nichts dargetan. Soweit die Revision - ohne nähere Begründung - geltend macht, der Darlehensvertrag sei gemäß § 243 KO in Verbindung mit den §§ 134, 138 BGB nichtig, steht die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, der Beklagte habe nicht nachgewiesen, daß Beweggrund für den Vertrag oder Zweck des ihm von S. [REDACTED] gegebenen Darlehens gewesen sei, daß er, der Beklagte, bei der Gläubigerversammlung in einem der Konkursschuldnerin günstigen Sinne stimme.

V. Das Berufungsgericht hat weiter rechtlich einwandfrei dargelegt, es sei nicht erwiesen, daß die Zahlung von 3 700.-- DM eine Abfindung für alle in Frage kommenden Ansprüche habe sein sollen. Auch sonst bestehen gegen das Berufungsurteil keine rechtlichen Bedenken. Die Revision war daher mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt Ascher Kregel v. Werner Wüstenberg